

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine  
(Dritsch-Bundler)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.,  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 35 36.

Berlin, Sonnabend, 1. Mai 1915.

Zwölftausendvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.  
— Die Bergarbeiter zur Rede Kirdorf. — Ein Trostspruch  
für Kriegsinvalide. — Allgemeine Rundschau. — Aus dem  
Verbande. — Literatur. — Anzeigen.

## Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht folgende  
vom Bundesrat am 23. April erlassene Verord-  
nung, deren Bestimmungen sofort in Kraft ge-  
treten sind:

### I.

§ 1. Wöchnerinnen, die nicht schon auf  
Grund der Bekanntmachung vom 3. Dezember  
1914 und 28. Januar 1915 Anspruch auf Wochen-  
hilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche  
während der weiteren Dauer des gegenwärtigen  
Krieges gewährt, wenn

1. ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche  
Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten  
oder an deren Weiterleistung oder an der  
Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch  
Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangen-  
nahme verhindert sind, und
2. sie minderbemittelt im Sinne des § 2  
sind.

§ 2. Wöchnerinnen gelten als minderbe-  
mittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom  
28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom  
4. August 1914 unterstügt werden.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen,  
dass eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt  
eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in  
dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienst-  
eintritt (§ 1) den Betrag von zwei-  
tausendfünfhundert Mark nicht  
überstiegen hat, oder
2. das ihr nach dem Dienstetrtritt des Ehemannes  
verbliebene Gesamteinkommen höch-  
stens fünfzehnhundert Mark und für  
jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn  
Jahren höchstens weitere zweihundert-  
undfünfzig Mark beträgt.

§ 3. Die Wochenhilfe ist auch für das un-  
eheliche Kind eines Kriegsteilnehmers der im  
§ 1 bezeichneten Art zu leisten, wenn es auf Grund  
des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 28. Februar 1888  
in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914  
unterstügt wird.

§ 4. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Ent-  
bindung in Höhe von fünfundsiebzig  
Mark,
2. ein Wochenlohn von einer Mark täg-  
lich, einschließlich der Sonn- und Feiertage,  
für acht Wochen, von denen mindestens  
sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen  
müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn  
Mark für Hebammendienste und  
ärztliche Behandlung, falls solche

ten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungs-  
ordnung entsprechend.

§ 6. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse  
(Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Knappschaft-  
lichen Krankenkasse oder Erntekasse) an, so ist der  
Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe nach  
§ 1 oder § 3 bei dieser Kasse zu stellen. Er  
ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn  
sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichs-  
versicherungsordnung von der Versicherung be-  
freit ist.

§ 7. Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung  
Deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der  
See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

§ 8. Krankenkasse, See-Berufsgenossenschaft  
und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich  
an diejenige Kommission des Liefere-  
rungsverbandes weiterzureichen, in deren  
Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin  
liegt.

Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern,  
ob gegen sie der Wöchnerin ein Anspruch auf  
Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung vom  
3. Dezember 1914 oder nach § 6 oder § 8 der Be-  
kanntmachung vom 28. Januar 1915 zusteht.

§ 9. Wer nach diesen Vorschriften (§ 7 Abs. 2)  
Wochenhilfe gewähren muß, kann den Antrag auch  
selbst stellen, falls die Wöchnerin seiner Aufforde-  
rung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen ent-  
spricht.

§ 10. In allen anderen als den im § 6 bezeich-  
neten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei  
der Kommission des Lieferungsver-  
bandes zu stellen.

Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung  
enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse  
(§ 6 Abs. 1) angehört, und, wenn sie Dienstbote  
oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie  
nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsver-  
sicherungsordnung Befreiten gehört.

§ 11. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2,  
§ 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 auch hier;  
jedoch kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn  
die Wöchnerin oder das Kind (§ 3) schon nach dem  
genannten Gesetz unterstügt wird.

Die Stenographen haben der Kommission  
auf Erfordern Auskunft über die Verhältnisse der  
Wöchnerin und ihres Ehemannes zu erteilen.

§ 12. Die Kommission oder ihr  
Voritzender (§ 10 Abs. 1) entscheidet  
endgültig durch schriftlichen Be-  
scheid; bei Ablehnung des Antrags  
sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzu-  
reichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzu-  
teilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhandigen.  
Das gleiche gilt entsprechend für Arbeitgeber und  
See-Berufsgenossenschaft.

§ 13. Wer nach den im § 7 Abs. 2 bezeich-  
neten Vorschriften Wochenhilfe leisten muß, hat sie  
weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag Statt-  
gegeben wird.

Wleiben diese Leistungen hinter dem Maße des  
§ 4 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sic  
darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember  
1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsver-

§ 14. Die Lieferungsverbände haben den  
Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-  
Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an  
Wochenhilfe zu erstatten, welche diese nach dem An-  
tragsverfahren dieser Bekanntmachung den danach Be-  
rechtigten gemäß § 12 leisten. Wochenlohn jedoch  
nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.  
Für Sachleistungen gemäß § 12 Abs. 3 ist in  
jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den  
Kosten der Entbindung (§ 4 Nr. 1) der Betrag von  
fünfundsiebzig Mark und ärztliche Behandlung bei  
Schwangerenentscheidungen (§ 4 Nr. 3) der Be-  
trag von zehn Mark zu erstatten.

§ 15. Die Gemeindebehörden haben die Kom-  
missionen der Lieferungsverbände auf deren Ver-  
langen bei der für Gewährung des Stillgeldes  
nötigen Ueberwachung zu unterstützen.

### II.

§ 16. Für Entbindungsfälle wäh-  
rend des Krieges, in denen die Wochenhilfe  
aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teil-  
weise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung  
oder diejenige vom 3. Dezember 1914 oder  
28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegs-  
beginn in Kraft sind, kann die Kom-  
mission auf Antrag eine einmalige  
Unterstützung zubilligen.

§ 17. Diese Unterstützung darf  
höchstens fünfzig Mark und in keinem  
Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochen-  
hilfe, der dabei infolge des späteren Antragsretrens  
der Bekanntmachungen entstanden ist.

§ 18. Voraussetzung für die Zubilligung  
dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich  
infolge der für das Wochenbett oder die Ernährung  
und Pflege des Säuglings erforderlichen gewordenen  
und ihr nicht schon anderweitig aus Gemeinde-  
oder sonstigen öffentlichen Mitteln ersten Aufwen-  
dungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn  
die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des  
Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und  
Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säug-  
lings schuldet.

§ 19. Für den Antrag auf diese Unterstützung  
gelten die §§ 6, 7, 9 entsprechend. Bei der Weiter-  
reichung des Antrags (§ 7) sind die Bezüge an  
Wochenhilfe anzugeben, die der Wöchnerin  
satzungsgemäß bereits geleistet worden und noch zu  
leisten sind.

Die Kommission entscheidet endgültig über den  
Antrag.

### III.

§ 20. Wer dem zur freiwilligen Versicherung  
oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach  
der Reichsversicherungsordnung berechtigten Ver-  
sicherungskreis angehört, genügt der Voraussetzung des  
§ 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember  
1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die  
Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste minde-  
stens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Er-  
ntekasse oder teils einer Kranken-, teils einer Er-  
ntekasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zu-  
weisung einer Hilfskasse als Erntekasse gilt die  
Unterstützung bei den Bestimmungen bei einer Erntekasse.



# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Hilfs-Ränder)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.  
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 35 36.

Berlin, Sonnabend, 1. Mai 1915.

Zwölftausendvierzigster Jahrgang.

## Inhaltsverzeichnis:

Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.  
— Die Bergarbeiter zur Rebe Kirddorf. — Ein Trostspruch  
für Kriegswidwe. — Allgemeine Rundschau. — Aus dem  
Verbande. — Literatur. — Anzeigen.

## Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht folgende  
vom Bundesrat am 23. April erlassene Verord-  
nung, deren Bestimmungen sofort in Kraft ge-  
treten sind:

### I.

§ 1. Wöchnerinnen, die nicht schon auf  
Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember  
1914 und 28. Januar 1915 Anspruch auf Wochen-  
hilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche  
während der weiteren Dauer des gegenwärtigen  
Krieges gewährt, wenn

1. ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche  
Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten  
oder an deren Weiterleistung oder an der  
Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch  
Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangen-  
nahme verhindert sind, und
2. sie minderhemittelt im Sinne des § 2  
sind.

§ 2. Wöchnerinnen gelten als minderbe-  
mittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom  
28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom  
4. August 1914 unterstützt werden.

Sodern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen,  
dass eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt  
eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt,  
wenn

1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in  
dem Jahre der Steuerjahre vor dem Dienst-  
eintritt (§ 1) den Betrag von zwei-  
tausendfünfhundert Mark nicht  
überstiegen hat, oder
2. das ihr nach dem Diensteantritt des Ehemannes  
verbliebene Gesamteinkommen höch-  
stens fünfhundert Mark und für  
jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn  
Jahren höchstens weitere zweihundert-  
undfünfzig Mark beträgt.

§ 3. Die Wochenhilfe ist auch für das un-  
eheliche Kind eines Kriegsteilnehmers der im  
§ 1 bezeichneten Art zu leisten, wenn es auf Grund  
des § 2 Abs. 1c des Gesetzes vom 28. Februar 1888  
in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914  
unterstützt wird.

§ 4. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Ent-  
bindung in Höhe von fünfundzwanzig  
Mark,
2. ein Wochenlohn von einer Mark täglich,  
einschließlich der Sonn- und Feiertage,  
für acht Wochen, von denen mindestens  
sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen  
müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn  
Mark für Hebammendienste und  
ärztliche Behandlung, falls solche  
bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich  
werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Angehorenen  
stillen, ein Stillgeld in Höhe von  
einer halben Mark täglich, einschließ-  
lich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf  
der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 5. Für die Leistungen der Wochenhilfe gel-

ten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungs-  
ordnung entsprechend.

§ 6. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse  
(Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Knappschaft-  
lichen Krankenkasse oder Erntekasse) an, so ist der  
Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe nach  
§ 1 oder § 3 bei dieser Kasse zu stellen. Er  
ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn  
sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichs-  
versicherungsordnung von der Versicherung be-  
freit ist.

§ 7. Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung  
deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der  
See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

§ 7. Krankenkasse, See-Berufsgenossenschaft  
und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich  
an diejenige Kommission des Liefere-  
rungsverbandes zu weiterzureichen, in deren  
Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchne-  
rin liegt.

Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern,  
ob gegen sie der Wöchnerin ein Anspruch auf  
Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung vom  
3. Dezember 1914 oder nach § 6 oder § 8 der Be-  
kanntmachung vom 28. Januar 1915 zusteht.

§ 8. Wer nach diesen Vorschriften (§ 7 Abs. 2)  
Wochenhilfe gewähren muß, kann den Antrag auch  
selbst stellen, falls die Wöchnerin seiner Aufforde-  
rung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen ent-  
spricht.

§ 9. In allen anderen als den im § 6 bezeich-  
neten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei  
der Kommission des Lieferungsverbandes zu  
stellen.

Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung  
enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse  
(§ 6 Abs. 1) angehört, und, wenn sie Dienstbote  
oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie  
nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichs-  
versicherungsordnung Befreiten gehört.

§ 10. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2,  
§ 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 auch hier;  
jedoch kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn  
die Wöchnerin oder das Kind (§ 3) schon nach dem  
genannten Gesetz unterstützt wird.

Die Steuerbehörden haben der Kommission  
auf Erfordern Auskunft über die Verhältnisse der  
Wöchnerin und ihres Ehemannes zu erteilen.

§ 11. Die Kommission oder ihr  
Vorsitzender (§ 10 Abs. 1) entscheidet  
endgültig durch schriftlichen Be-  
scheid; bei Ablehnung des Antrags  
sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzu-  
reichen, so ist der Bescheid ihr schriftlich mitzu-  
teilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhandigen.  
Das gleiche gilt entsprechend für Arbeitgeber und  
See-Berufsgenossenschaft.

§ 12. Wer nach den im § 7 Abs. 2 bezeich-  
neten Vorschriften Wochenhilfe leisten muß, hat sie  
weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag statt-  
gegeben wird.

Wirden diese Leistungen hinter dem Maße des  
§ 4 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie  
darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember  
1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichs-  
versicherungsordnung.

§ 13. Im übrigen wird die Wochenhilfe durch  
die Stellen ausgezahlt, welche die Unter-  
stützungen nach dem Gesetze vom 28. Fe-  
bruar 1888 zu zahlen haben. Die Zahlung  
der Wochenhilfe kann mit der Zahlung der Unter-  
stützung, wo solche gewährt wird, verbunden wer-  
den; sonst geschieht sie mit Ablauf jeder Woche.

§ 14. Die Lieferungsverbände haben den  
Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-  
Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an  
Wochenhilfe zu erstatten, welche diese nach dem An-  
krittretreten dieser Bekanntmachung den danach An-  
rechtigten gemäß § 12 leisten, Wochengeld jedoch  
nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.  
Für Sachleistungen gemäß § 12 Abs. 3 ist in  
jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den  
Kosten der Entbindung (§ 4 Nr. 1) der Betrag von  
fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Heb-  
ammendienste und ärztliche Behandlung bei  
Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Nr. 3) der Be-  
trag von zehn Mark zu erstatten.

§ 15. Die Gemeindebehörden haben die Kom-  
missionen der Lieferungsverbände auf deren Ver-  
langen bei der für Gewährung des Stillgeldes  
notigen Ueberwachung zu unterstützen.

### II.

§ 16. Für Entbindungsfälle wäh-  
rend des Krieges, in denen die Wochenhilfe  
aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teil-  
weise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung  
oder diejenige vom 3. Dezember 1914 oder  
28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegs-  
beginn in Kraft sind, kann die Kom-  
mission auf Antrag eine einmalige  
Unterstützung abbilligen.

§ 17. Diese Unterstützung darf  
höchstens fünfzig Mark und in keinem  
Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochen-  
hilfe, der dabei infolge des späteren Antrittretrens  
der Bekanntmachungen entstanden ist.

§ 18. Voraussetzung für die Abbilligung  
dieser Unterstützung ist, daß die Wöchnerin sich  
infolge der für das Wochengeld oder die Ernährung  
und Pflege des Säuglings erforderlich gewordenen  
und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder  
sonstigen öffentlichen Mitteln erzielten Aufwen-  
dungen in bedrängter Lage befindet.

Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn  
die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des  
Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und  
Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säug-  
lings schuldet.

§ 19. Für den Antrag auf diese Unterstützung  
gelten die §§ 6, 7, 9 entsprechend. Bei der Weiter-  
reichung des Antrags (§ 7) sind die Beweise an  
Wochenhilfe anzugeben, die der Wöchnerin  
satzungsgemäß bereits geleistet worden und noch zu  
leisten sind.

Die Kommission entscheidet endgültig über den  
Antrag.

### III.

§ 20. Wer dem zur freiwilligen Versicherung  
oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach  
der Reichsversicherungsordnung berechtigten Per-  
sonenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des  
§ 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember  
1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die  
Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste minde-  
stens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Er-  
ntekasse oder teils einer Kranken-, teils einer Er-  
ntekasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zu-  
lassung einer Hilfskasse als Erntekasse gilt die  
Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Erntekasse  
gleich.

### IV.

§ 21. Das Reich erstattet den Lieferungsver-  
bänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung  
des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Lei-  
stungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen  
haben.

V. § 22. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verbindung in Kraft, und zwar diejenige des § 20 Abs. 2 mit Wirkung auch für die vorangegangene Zeit.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung erkrankt worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochenlohn auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

§ 10 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1914 gilt entsprechend.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Diese Verordnung bringt eine begrüßenswerte Erweiterung der bisher geltenden Bestimmungen, insofern der Kreis der unterstützungsberechtigten Wöchnerinnen auf alle Wöchnerinnen ausgedehnt wird, die eine Kriegsunterstützung erhalten oder sonst unbemittelt sind, und daß ferner für Entbindungen, die vor den bisher erlassenen Wochenhilfe-Verordnungen vor sich gegangen sind, eine Unterstützung bis zu 50 Mark gewährt werden kann.

### Die Bergarbeiter zur Rede Kirdorfs.

Mit großen Verdammen hat die gewerkschaftlich organisierte Bergarbeiterschaft von der Rede des Herrn Geheimen und Kommerzienrats Dr. Emil Kirdorf, gehalten in der Generalversammlung der Gesenkschneider Bergwerks-Aktiengesellschaft am 17. April in Berlin, Kenntnis genommen. Wir lassen die uns betreffenden Ausführungen nach dem Bericht der „Kölnischen Zeitung“ (Nr. 391 vom Sonntag, den 18. April) folgen:

„Nachdem er (Kirdorf) ausgeführt hatte, daß die vaterländische Gefinnung der Arbeitererschaft zu der Hoffnung auf Fortbestehen der bisherigen Arbeitswilligkeit berechtigt, bewies er auf die Möglichkeit, daß darin eine gewisse Milderung eintreten könne. Diese Möglichkeit, so führte er weiter aus, ist begründet in der außerordentlichen Fühlungsnahe, die seitens des Staatssekretärs des Innern und des Handelsministers mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen (nach dem Bericht der „Bergwerks-Zeitung“, Nr. 90, und der „Kölnischen Volkszeitung“, Nr. 314, sprach Herr Kirdorf sogar von „sogenannten“ Arbeiterorganisationen) gepflegt wird. Ramentlich der Handelsminister hat diese Beziehungen außerordentlich reger gepflegt und auch den Versuch gemacht, die Verwaltung der Gesellschaft dazu heranzuziehen. Aber in den Kreisen der Verwaltung erscheint dies außerordentlich bedenklich, und man muß bei den Verhandlungen der Minister mit den Arbeiterorganisationen sich doch die Möglichkeit vor Augen halten, daß dabei ein anderes Ergebnis herauskommt, als die Minister sich denken. Denn es ist keine Frage, daß die Arbeiterführer naturgemäß dabei im Auge haben, ihre Gewerkschaften und ihre eigene Stellung in den Gewerkschaften zu stärken. Dies ist naturgemäß bei diesen Bemühungen, die in die Form gekleidet werden, daß unsere Regierungsvertreter den Standpunkt betonen, sie täten das möglichste, um Arbeiterbeschwerden zu beseitigen, um den Burgfrieden aufrecht zu erhalten und auf eine engere Fühlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinzuwirken. Der Minister glaubt, dies durch eine enge Fühlungsnahe mit den Organisationen erzielt zu haben. Wer das Ergebnis kann doch unweigerlich sein. Es muß von vornherein betont werden, daß der vaterländische Geist der Arbeitererschaft außer Frage steht, und daß auch die Verwaltung der Gesellschaft davon überzeugt ist. Denn die zur Fühne gerufenen Arbeiter sind dem Aulse mit Begeisterung gefolgt, wofür wir zahllose Beispiele haben, und Leute, die als Sacharbeiter zurückgerufen worden sind zur friedlichen Arbeit, haben sich dagegen gewehrt und darauf bestanden, ihrer Wehrpflicht zu genügen. In einer solchen Arbeitererschaft wird der vaterländische Geist immer wirksam bleiben. Aber immerhin wird in einem Manne, wenn man ihm beständig vorführt, daß Bemühungen seitens der Regierung im Gange sind, die Arbeitererschaft zu beruhigen, das Gefühl erzeugt, daß er nun eigentlich verpflichtet sein müsse, etwas unruhig zu werden. (Geisterzeit.) Die Verwaltung hofft, daß dies nicht eintreten wird. Sie müsse aber ihr Bedauern darüber ausdrücken, daß eine Regierung, die, wie der Ausdruck des die ganze Welt umfassenden Krieges zeigt, in ihrer äußeren Politik doch vollständig verfehlte Wege gegangen ist, auch in der inneren Politik Wege einschlägt, die alle diejenigen, die auf lange Erfahrungen im industriellen Leben zurückblicken, für sehr obwegig halten, und daß sie es verüme, aus dem prachtvollen und machtvollen vaterländischer Auffassung, der sich in der gesamten Masse der Arbeiter gezeigt hat, denjenigen Nutzen zu ziehen, der für das Staatswohl und das wirtschaftliche Wohl dauernd von Vorteil hätte sein können. Nach diesen Darlegungen Kirdorfs, die mit Befall aufgenommen wurden, fügte der Vorsitzende, Dr. Salomonsohn (Diskonto-Gesellschaft), noch die Hoffnung hinzu, daß der Warnungsruuf, den Kirdorf

an eine gewisse Regierungsstelle gerichtet habe, auch über die Kreise der Gesellschaft hinaus gehört und gewürdigt werden möge.“

Die Unterzeichneten, als Vertreter der gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisationen Deutschlands, die zusammen mehr als 250 000 Mitglieder (einschließlich der zum Heere Eingezogenen) umfassen, erheben gegen die Ausführungen des Herrn Kirdorf den entschiedensten Protest. Wir sind davon überzeugt, daß wir auch damit der Meinung der überwiegenden Mehrheit der noch nicht gewerkschaftlich organisierten Bergarbeiter Ausdruck geben.

Zur Sache bemerken wir folgendes: Wir dürfen als bekannt voraussetzen, daß die Mehrheit der Bergwerksbesitzer den gewerkschaftlichen Bestrebungen der Bergarbeiter von jeher schroff ablehnend gegenüberstand. Das hat oft zu schweren Konflikten im Vergang geführt. Um nun in dieser ernsten Kriegszeit dem Ausdruck solcher Konflikte vorzubeugen, ohne dadurch ein Arbeiterrecht preiszugeben, regten die Unterzeichneten in einer Eingabe an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Errichtung von Einigungsämtern im Bergbau an. Wir dachten dabei auch an die guten Erfahrungen, die mit ähnlichen Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften) bereits im Baugewerbe, in der Holzindustrie usw., gemacht worden sind. Bei den mündlichen Verhandlungen über unsere Eingabe fanden wir im Handelsministerium für unser Bestreben die Errichtung von Einigungsämtern Verständnis. Der Herr Minister hob aber auch die nach seiner Ansicht bestehenden Schwierigkeiten bezüglich der Ausführung unseres Vorschlages hervor und betonte, zunächst noch mit den Berufsvertretern verhandeln zu wollen. Der Verlauf unserer Unterredungen mit dem Herrn Handelsminister gibt also Herrn Kirdorf auch nicht im geringsten das Recht, von einer einseitigen Bevorzugung der Arbeiterorganisationen durch die Regierungsvertreter zu reden. Wir sind überdies als Staatsbürger berechtigt, wenn es das Interesse der Arbeiter erfordert, mit den Regierungsorganen zu verhandeln. Auch die Vertreter der Großindustrie machen ja von diesem Staatsbürgerrecht den weitgehendsten Gebrauch, um ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Ausführungen des Herrn Kirdorf bestätigen uns nun mit aller Deutlichkeit, daß leider die Berufsvertreter auch jetzt noch ihre ablehnende Haltung gegenüber den Arbeiterorganisationen beibehalten und daß an dem Widerstand der Berufsvertreter die Errichtung von Einigungsämtern scheiterte. Dafür haben sie die volle Verantwortung zu tragen.

In den weitesten Kreisen der Öffentlichkeit, auch von offizieller Seite im Parlament, wurde anerkannt, daß auch die gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisationen in dieser Kriegszeit durchaus im vaterländischen Sinne tätig sind. Um so unangenehmer und beleidigender ist daher die Unterstellung des Herrn Kirdorf, die Vertreter dieser Organisationen könnten ihre Fühlungsnahe mit den Regierungsvertretern dazu benutzen, die Bergarbeiter zu beunruhigen. In einer Zeit, wo viele Tausende gewerkschaftlich organisierter Bergarbeiter ihr Leben zur Verteidigung des Vaterlandes hingeben, wirkt eine solche Rede besonders bitter und ist sicherlich nicht geeignet, den Burgfrieden zu fördern.

### Gewerkverein sächsischer Bergarbeiter.

N. A.: Seeger.

### Poln. Berufsvereinigung der Bergarbeiter.

N. A.: Mankowski.

### Gewerkverein der Bergarbeiter S.-D.

N. A.: Schmidt.

### Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

N. A.: Sasse.

### Ein Trostspruch für Kriegsinvalide.

W. Wer den Glauben an sich selbst verlor, dem ist schwer zu helfen. Hoffnungslosigkeit ist ein schlimmer Feind. Wir sollen sie daher nicht aufkommen lassen. Besonders müssen wir keine Mitleid zeigen, sie heute von denen fernzubalzen, die ihre Gesundheit dem Vaterlande zum Opfer brachten und nun glauben, sehr trübe in die Zukunft blicken zu müssen. Daß eine sehr umfangreiche Fürsorge ihr Los erleichtern muß und erleichtern wird, ist selbstverständlich und bekannt. Die Invalidenunterstützung wird auf eine unseren Zeitverhältnissen entsprechende Höhe gebracht, für Verkrüppelte werden überall Fachschulen eingerichtet, um ihnen auch wirtschaftlich den Gebrauch ihrer Glieder wiederzugeben, soweit das nur immer möglich ist. In einer Verfügung der Medizinalabteilung des preussischen Kriegsministeriums heißt es, daß eine Entlassung der Invaliden als dienstuntauglich

nicht stattfinden soll, bevor nicht durch geeignete Behandlung, Badesuren usw. versucht ist, den höchstmöglichen Grad der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des verkrüppelten oder sonstwie beschädigten Gliedes oder der Leistungsfähigkeit der Erkrankten zu erreichen.

Die genannte Medizinalabteilung hat gleichzeitig ein Merkblatt für Invaliden herausgegeben, das ein rechter Trostspruch für diese sein wird, wenn sie es beherzigen. Es heißt in ihm: Der durch Kriegsverwundung Bestimmte oder am freien Gebrauch seiner Gliedmaßen Behinderte kann wieder arbeiten lernen, wenn er selbst den festen Willen zur Arbeit hat. Es soll daher keiner den Mut sinken lassen und an seiner Zukunft verzweifeln; er muß sich nur ernstlich bemühen, den ärztlichen Vorschriften voll nachzukommen und die notwendigen Übungen mit Eifer und Ausdauer zu betreiben. Selbst derjenige, dem ein oder mehrere Gliedmaßen fehlen, kann mit geeigneten künstlichen Gliedern, die ihm die Seeresverwaltung liefert, meistens in seinem alten Berufe wieder tätig sein, wenn er sich genügend Mühe gibt, das ihm Verbliebene in richtiger Weise auszunutzen und den Gebrauch der künstlichen Glieder zu lernen. Und wer in seinem früheren Berufe nicht wieder tätig sein kann, der kann sicher sein, in einem anderen Berufe noch etwas zu leisten; nur muß er es sich nicht verdrücken lassen, mit Tatkraft und Fleiß sich in die neue Beschäftigung einzuleben. Jeder, der es bedarf, wird sachverständigen Rat für die Wahl seines Berufes schon im Lazarett finden und nach seiner Entlassung Gelegenheiten haben, sich in geeigneten Fachschulen usw. für einen neuen Beruf vorzubereiten oder in seinem alten Beruf wieder einzuarbeiten. Jeder hüte sich darum, sich als ein unnützes Glied der Gesellschaft zu betrachten; er lege vom Anfang an seinen Stolz beiseite, trotz der für das Vaterland erlittenen Verluste, sobald ihm möglich wieder ein schaffendes und erwerbendes Glied seiner Familie zu werden.

Eine erste Mahnung wird auch an die Umgebung der Invaliden gerichtet: Es vermeide jeder, sei er verwandt oder befreundet, einen Verkrüppelten in sachbetätigten Mitleid nur immer zu bedauern und seine Hilfslosigkeit zu beklagen. Bei aller herzlichen Teilnahme richte er ihn vielmehr auf, stärke er ihm das Vertrauen auf eine bessere Zukunft und die Hoffnung auf ein selbständiges Erwerbsleben, wie es dank der heutigen ärztlichen Kunst und Technik und dank dem sozialen vaterländischen Sinn unseres Volkes für fast alle auch die am schwersten Betroffenen, erreichbar ist. Denn man darf wohl sagen, daß unsere Kriegsinvaliden keinen Grund haben, ihre Zukunft nur in schwarzer Farbe zu sehen. Verlorene und verkrüppelte Glieder lassen sich zwar nicht voll erheben, aber unsere invaliden Krieger können versichert sein, daß das Vaterland, dem sie schwer Opfer brachten, sie nicht verlassen wird. Sie dürfen sich nur nicht selbst aufgeben und sie müssen mit Inverpflicht die Mittel benutzen, die ihnen zur Erleichterung ihrer Lage geboten werden.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 30. April 1915.

Das Verbands-Adressenverzeichnis für das Jahr 1915 ist kürzlich erschienen und den Ortsverbandsvorständen zugestellt worden. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse präsentiert sich das Adressenverzeichnis diesmal in einem erheblich verminderten Umfange. Die Adressen der Vorstände der Ortsvereine mußten für diesmal in Fortfall kommen; denn durch die Einziehung der führenden Kollegen zum Wehrdienst ist der Wechsel in den Vorständen sehr stark. Das Verbands-Adressen-Verzeichnis enthält deshalb in diesem Jahre auf 24 Druckseiten die Adressen: 1. der Verbandsleitung und der Mitglieder des Zentralrats; 2. der Generalsekretäre und der Stabsmeister der einzelnen Berufs-Gewerksvereine; 3. der Verbands-Sekretariate, der Bezirks- und Agitationsleiter der Gewerksvereine; 4. der Vorstandsmitglieder der Ortsverbände, der Ausbreitungs- und Agitationsverbände und 5. die Arbeitsnachweisstellen im Verbands der Deutschen Gewerksvereine.

Trotz seines geringeren Umfangs wird aber auch in diesem Jahre das Adressenverzeichnis den Vorstandsmitgliedern ein Hilfsmittel für ihre Arbeit im Interesse unserer Organisation sein. Wie oft ist es notwendig, im Dienste unserer guten Sache einmal dieses oder jenes Glied der Gewerksvereine auf bestehende Verhältnisse aufmerksam zu machen oder von diesem oder jenem Rat zu holen! Wir empfehlen deshalb die Anschaffung des Adressenverzeichnisses allen Ortsvereinen. Es wird den Be-

stellern pro Exemplar 10 Pfennig zuzufügen.

Die Unter die der Reichs-Bemerkung

Die Krieg in der hat bewirkt, verschärfung Normalzeit für die von insofern ein sowohl das stellvertretend wärtigen ren Beiträ wüßer Zeit leitet wird. ist dieser Ver meiden; der falls durch halb zweier. forte 20 Wod Wochenmar auch den W Mindestzahl zu vermindern daß Verträge abgemindert samkeit die ! da viele gef werden, soll gefallenen den; je höhe

Schwere itellen v es wird gefc itens für ad die Beiträ darauf folge Ber a. B. im muß spätere; auch nur de ganzen 8 Be schiebe dies wenn das G werden kann. in der Lage kann zu dem anität um

Zu bemer ein e z o a e wegen der r machen bra wird die W dieser Zeit wären; was erhöht die Z aber die Zeit der Anwarts ständlungsge Stellung und nicht nur di Invalidenma fünf Monate gleich für di Angestellten Monatsbeitr rechnet, aber daß die Verj seit erlischt.

Eine G fallener Kri binnen Nah im Kriege i nen Krankh versicherung schlossen. In zu die Gen auf Gewähr Gemeindev. Verfürzung Vorstände d in Breslau h e n e und in Betracht:

- 1. die Wit
- 2. die sterb
- 3. falls der
- 4. die Wit
- 5. die sterb

Die G a) die Wit b) eine Wit dern ut c) ein bis 15 Jahr

stellern gegen vorherige Einigung von 10 Bfg. pro Exemplar an den Verbandsleiter Rudolf Klein, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/223, portofrei zugehant.

Die soziale Versicherung in der Kriegszeit. Unter dieser Ueberschrift macht das „Zentralblatt der Reichsversicherung“ folgende beachtenswerte Bemerkungen:

Die weit verbreitete Arbeitslosigkeit, die der Krieg in den ersten Kriegsmonaten mit sich brachte, hat bewirkt, daß viele Pflichtbeiträge für die Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung, die in Normalzeit geleistet worden wären, ausgefallen sind. Für die von der Arbeitslosigkeit Betroffenen birgt dies infolged eine gewisse Gefahr in sich, als bekanntlich sowohl das Invalidenversicherungsrecht als das Angestelltenversicherungsrecht ein Erlöschen der Annahmepflicht kennt, d. h. die Rechte aus allen früheren Beiträgen gehen verloren, wenn nicht binnen gewisser Zeit eine bestimmte Anzahl von Beiträgen geleistet wird. Bei der Invalidenversicherung ist dieser Verlust der Rechte verhältnismäßig leicht zu vermeiden; der Versicherte muß nur dafür sorgen — nötigenfalls durch Selbstüberwindung von Mangeln — daß innerhalb zweier Jahre nach der Auslieferung der Quittungsscheine 20 Wochenbeiträge geleistet werden. Da die billige Wochenmarke (1. Klasse) nur 16 Bfg. kostet, so wird es auch den wenig Bemittelten möglich sein, die an der Mindestzahl fehlenden Marken selbst zu erwerben und zu verwenden. Leider kommt es immer wieder vor, daß Versicherte mit ihrem Antrag auf Annahmepflicht abgewiesen werden müssen, weil sie aus falscher Sparlichkeit die Weiterverrichtung unterlassen haben. Jetzt, da viele zeitweilig Arbeitslose wieder Verdienst haben werden, sollte jeder von ihnen möglichst viele der ausgefallenen Beitragsmarken nachträglich selbst verwenden; je höher die Klasse, desto besser.

Schwerer ist es, die Annahmepflicht bei der Angestelltenversicherung aufrechtzuerhalten. Denn es wird gefordert, daß in jedem Kalenderjahr mindestens für acht Monate Beiträge geleistet werden. Sind die Beiträge zu wenig, so können sie noch mit dem darauf folgenden Kalenderjahr nachgebracht werden. Wer z. B. im Jahre 1914 längere Zeit stillgestellt war, muß spätestens bis Ende 1915 zwölf Beiträge — sei es auch nur der untersten Klasse — nachbringen, daß im ganzen 8 Monate im Jahre 1914 belegt sind. Man schiebe dies aber besser nicht bis Ende des Jahres auf, wenn das Geld für die Nachleistung jetzt entbehrlich werden kann. Wer bis Ende des Jahres durchaus nicht in der Lage ist, die fehlenden Beiträge nachzugeben, kann zu dem Ratbescheß greifen, die Reichsversicherungsanstalt um Stundung zu eruchen.

Zu bemerken ist noch, daß sich die zum Heer eingezogenen Versicherten keine Sorge wegen der Aufrechterhaltung der Versicherung zu machen brauchen. Bezüglich Invalidenversicherung wird die Militärzeit angerechnet, wie wenn während dieser Zeit Beiträge zweiter Klasse verwendet worden wären; was die Angestelltenversicherung anlangt, so erhöht die Militärdienstleistung zwar nicht die Rente, aber die Zeit wird wenigstens zumutigen der Gestaltung der Annahmepflicht berücksichtigt. War beispielsweise ein Handlungsgehilfe im Jahre 1914 sieben Monate in Stellung und fünf Monate im Krieg, so werden ihm nicht nur die während der Beschäftigung verwendeten Invalidenmarken gutgeschrieben, sondern auch für die fünf Monate Kriegszeit Beiträge zweiter Klasse, obgleich für diese Zeit gar nichts gezahlt ist. Bei der Angestelltenversicherung werden dagegen nur die sieben Monatsbeiträge für die Berechnung der Rente angerechnet, aber es wird wenigstens der Vorteil gewährt, daß die Versicherung nicht wegen zu geringer Beitragszeit erlischt.

Eine Ehrengabe für die Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer und auch solcher, die binnen Jahresfrist nach dem Friedensschluß an den im Krieg erhaltenen Verletzungen oder zugezogenen Krankheiten verstorben sind, hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien zu gewähren beschlossen. Nachdem das Reichsversicherungsamt dazu die Genehmigung erteilt hat, können Anträge auf Gewährung dieser Ehrengabe bei den Gemeindevorständen, Gutsvorstehern, den Magistraten, Versicherungsämtern oder unmittelbar bei dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau gestellt werden. Als Hinterbliebene und berechtigt zum Empfang kommen in Betracht:

- 1. die Witwe des Verstorbenen,
2. die ertotenen ehelichen Kinder des Verstorbenen unter 15 Jahren,
3. falls der Verlebene weder eine Witwe noch eheliche Kinder unter 15 Jahren hinterlassen hat, die verwitwete Mutter des Verstorbenen, sofern sie von diesem unterhütet worden ist.

Die Ehrengabe beträgt für
a) die Witwe 50 Mark,
b) eine Witwe mit drei und mehr ehelichen Kindern unter 15 Jahren 80 Mark,
c) ein bis drei ertotenlos, eheliche Kinder unter 15 Jahren 50 Mark.

- d) vier und mehr ertotenlos, eheliche Kinder unter 15 Jahren 80 Mark,
e) die verwitwete Mutter des Verstorbenen 50 Mark.

Voraussetzung für die Ehrengabe ist, daß der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Schlesien hatte und daß für ihn 200 Beitragsmarken verwendet worden sind. Der Empfang der Ehrengabe ist unabhängig davon, ob der Witwe oder den Waisen ein ordentlicher Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge zusteht. Es wäre erfreulich, wenn die übrigen Landesversicherungsanstalten diesem Beispiel folgten, außerdem aber die Ehrengabe auch gewährt würde, wenn der Gefallene bzw. Verstorbene uneheliche Kinder hinterlassen hat, für die er bis zu seiner Entlassung als Vater hat.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hat in seiner in Berlin stattgefundenen Ausdehnung einsehend über die Mitwirkung der öffentlichen Arbeitsnachweise bei der Kriegszustand für die Arbeitslosen beraten und beschlossen, unverzüglich an den Reichskanzler einen Antrag auf Errichtung eines Reichsausschusses für Kriegsberufshilfe zu richten. An der anschließenden Plenarversammlung des Verbandes wurde die Auflösung des bisherigen Verbandes beschlossen, welcher sich in einer Sitzung sämtlicher öffentlichen Arbeitsnachweiserverbände des Deutschen Reiches sofort neu konstituierte. Der neue Verband führt alsbald den Namen „Verband Deutscher Arbeitsnachweise“ und schließt alle öffentlichen Arbeitsnachweiserverbände mit ein. Zum Vorsitzenden wurde der bisherige langjährige Vorsitzende Landesrat Dr. Freund in Berlin wiedergewählt. Es wurden ferner in der Vorstand folgende Verbände gewählt: Königreich Bayern (Reichsrat Freiherr von Freyberg), Königreich Württemberg (Gemeinderat Klein), Königreich Sachsen (Geheimer Hofrat Professor Dr. Stöck), Thürinische Staaten (Geheimer Staatsrat Unteufel), Rheinprovinz (Landesrat Dr. Schellmann), Mitteldeutsche Staaten (Stadt rat Dr. Reich), Sachsen-Anhalt (Oberpräsident Dr. Bremer) Kammern (Landeshauptmann von Eisenhart-Roth).

Eine schwere innere Krise macht zurzeit der Bund der technisch-industriellen Beamten durch. Bei Kriegsausbruch hatte der Vorstand beschlossen, daß während der Dauer des Krieges der Anbruch der Mitglieder auf die Unterhaltungsanstalten ruhe. Damit war auch die Stellenlosen- und Genüßregeln-Unterstützung während der Kriegszeit aufgehoben. Dafür wurde eine Kriesspende aus freiwilligen Beiträgen eingeführt, aus der stellungslos Mitglieder sowie die Angehörigen der Kriegsteilnehmer unterstützt werden sollten. In Mitgliederkreisen wurden diese Beschlüsse als Verstoß gegen die gewerkschaftlichen Grundzüge des Bundes aufgefaßt. Es kam zu lebhaften inneren Auseinandersetzungen, die schließlich dazu führten, daß sich die Opposition zu einer besonderen Gruppe der „Selbstverwaltung gewerkschaftlicher Bundesmitglieder“ zusammenschloß und die Abführung der Beiträge an die Bundeskasse verweigerte.

Zur Klärung der Verhältnisse hatte deswegen der Bund zum 24. und 25. April einen außerordentlichen Bundestag einberufen, der einen sehr stürmischen Verlauf nahm. Nach lebhaften, meist persönlichen Auseinandersetzungen erklärte der Bundestag mit 17 gegen 9 Stimmen die Bewegung der „Selbstverwaltung“ als Organisationsverrat mit dem Endzweck, durch Täuschung der Bundesmitglieder über die wahren Ziele eine Abplittierung in größerem Maße herbeizuführen, um eine neue Organisation vorzubereiten. Die vom Vorstande angeordneten Ausschüsse von Oppositionsmitgliedern wurden mit der Eintrichtung beauftragt, daß sie erst rechtskräftig werden, wenn die Ausgeschlossenen nicht innerhalb 14 Tagen ihren bedingungslosen Eintritt von der „Selbstverwaltung“ erklären. Die Beschlüsse bezüglich der Aufhebung der Unterhaltungsanstalten wurden mit großer Mehrheit bestätigt.

Bezeichnend ist, daß den Bundestag auch der Ausschluß Lindenmanns, des früheren Führers des Bundes, besonders beschäftigte. Dieser Ausschluß wurde mit 13 gegen 8 Stimmen bestätigt. Das läßt darauf schließen, daß die schweren Differenzen in der Hauptsache auf persönliche Ursachen zurückzuführen sind. Vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus sind diese Vorgänge aufs tiefste zu bedauern. Der Bund der technisch-industriellen Beamten war eine im besten Sinne des Wortes moderne Angestelltenorganisation. Im Interesse

dieser Bewegung sind die Zersplitterungsversuche entschieden zu verurteilen, und wir würden aufrecht, daß nach der vorgenannten reichlichen Scheidung der Bund der technisch-industriellen Beamten seine Tätigkeit wieder erfolgreich aufnehmen kann.

Die herrschenden Lebensmittelverhältnisse können nicht besser illustriert werden als durch eine Zusammenstellung der Preise für die wichtigsten Lebensmittel und Hausbedarfsartikel, die das preussische Statistische Landesamt an der Hand von Erhebungen in rund 50 preussischen Städten veröffentlicht hat. Danach ergaben sich folgende Kleinhandelspreise:

Table with 4 columns: Item, Febr. 1914, Febr. 1915, and a second Febr. 1915 column. Items include Erbsen, Speisebohnen, Bohnen, Kartoffeln, Butter, Weizenmehl, Roggenmehl, Reis, Kaffee, Zucker, Speiseeis, Weizen Grieß, Buchweizen Grieß, Getreidegerichte, Steinkohlen, Briffetts, Petroleum, Vollmilch, and Gähnerier.

Über fehlen in dieser Aufstellung die Preise für Fleisch und Fleischwaren, die ja auch erheblich höher geworden sind und zur Vertreibung der Lebenshaltung beitragen. Ferner muß berücksichtigt werden, daß es sich um die Preise im Februar handelt, während im März und April zweifellos noch eine erhebliche Steigerung eingetreten ist.

Unter diesen Verhältnissen haben natürlich die minderbemittelten Volksschichten, insbesondere die Arbeiter am schwersten zu leiden. Die Arbeiterfrau weiß oft bei der größten Sparanstrengung nicht, wie sie ihre Familie ernähren soll. Deshalb ist es wirklich unangebracht, über die hohen Löhne in einzelnen Industriezweigen sich aufzuhalten, da ja der größte Teil des Verdienstes durch Ausgabe für Lebensmittel aufgewandt wird.

Koalitionsverbote für Eisenbahner in Belgien. Die Eisenbahnanstalt in Brüssel hat die folgende Bekanntmachung vom 10. März 1915 sämtlichen Bediensteten vorgelegt:

Allen Bediensteten ist durch Namensunterzeichnung Kenntnis zu geben, daß es verboten ist, sich aktiv an Vereinen irgendwelcher Art (auch heimischen Eisenbahnervereinen) zu beteiligen. Alle Wünsche, Beschwerden und Gesuche sind auf dem Dienstwege vorzulegen. Bedienstete, die ohne unsere Genehmigung Berichte oder Mitteilungen über hiesige Einrichtungen, über die Tätigkeit von Betriebskolonnen usw. an Vereine oder an andere Organisationen in der Heimat übersenden, werden bestraft.

Die Bekanntmachung bezieht sich nicht nur auf die Militärpersonen, sondern auf Eisenbahndienstleute überhaupt. Deshalb stimmen wir auch der „Zeitung des Verbandes der Eisenbahnhändler“ bei, die zu dieser Bekanntmachung bemerkt: „Inwieweit militärische Verhältnisse irgendwelcher Art in Frage kommen, ist natürlich ein solches Verbot ohne weiteres gerechtfertigt. Ob aber ein derartiges weitgehendes Verbot sich mit den Zusicherungen vereinbaren läßt, die der Herr Staatssekretär des Innern erst in den letzten Tagen im Deutschen Reichstage gegeben hat, müssen wir dahingestellt sein lassen.“

Aus dem Verbands.

Görlich. In unserer Ortsverbandssammlung am 17. April hielt nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten Kollege Neufeldt Berlin einen sehr lehrreichen Vortrag über das Thema: „Organisation und Krieg“. Er führte etwa folgendes aus: Die Mobilmachung und die Koppligkeit in einzelnen Industrien haben am Anfang des Krieges den Organisationen große Pflichten und Opfer auferlegt. Wer glaube, daß eine Arbeiter-Organisation im Krieg nicht notwendig wäre, sei auf dem Solwege. Wer mit solchen Gründen aus der Organisation austrete, benutze dies nur als Vorwand, weil seine wahren Gründe Heiß und Kleinlichkeit seien. Wir brauchen aber in der jetzigen Zeit ganze Menschen und keine Halbheit. Nur unserer vorzüglichen Organisation im Heer, Eisenbahn, Staatswesen (sowie in den wirtschaftlichen Verhältnissen) ist es zu verdanken, daß alles so

